

STADT WEMDING

SANIERUNGSGEBIET "ALTSTADT"

Satzung der Stadt Wemding über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.07.1988 (BGBl I S. 1093, 1137) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat Wemding vom 29.09.1992 und nach Anzeige bei der Regierung von Schwaben vom 03.11.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung dieser Sanierungsmaßnahme liegt im öffentlichen Interesse. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wemding, den 03. November 1992

Stadt Wemding

Jürgen von Streit
Erster Bürgermeister

verkleinerter Lageplan vgl. § 1 der Sanierungssatzung



STADT WEMDING

SANIERUNGSGEBIET "Altstadt östliche Erweiterung"

Satzung der Stadt Wemding über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.11.1994 und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Wemding vom 26. März 1996 und nach Anzeige beim Landratsamt Donau-Ries vom 08. Juli 1999 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung dieser Sanierungsmaßnahme liegt im öffentlichen Interesse. Das bisher 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit um 4,14 ha erweitert. Die Kennzeichnung „Altstadt“ bleibt erhalten.

Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan m 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Erweiterungsgebiet bildet mit dem bisherigen Sanierungsgebiet das einheitliche Sanierungsgebiet „Altstadt“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wemding, den 08. Juli 1999

Stadt Wemding

Jürgen von Streit
Erster Bürgermeister

verkleinerter Lageplan inklusive östlicher Erweiterung vgl. § 1 Änderungssatzung

